



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 43/44

Tirschenreuth, den 29.10.2018

74. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|-----|
| Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 vom 17.04.2014 (BGBl. I s. 388); Aufhebung der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen | 127 |
| Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2018 | 128 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2018 | 130 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Wassergesetze (WG); Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2094 der Gemarkung Tirschenreuth zum Zwecke der Wasser- versorgung einer Fischhälterung | 131 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Wassergesetze (WG); Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen „Muckenthal 5“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 504 der Gemarkung Voienthan sowie „Kreislerweiher“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 875 der Gemarkung Voienthan zum Zwecke der Wasserversorgung von je einer Fischhälterung | 132 |
| Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 | 133 |

Az. 565/22-21-RI

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 vom 17.04.2014 (BGBl. I s. 388);
Aufhebung der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth wurde am 26.06.2018 ein Sperrbezirk eingerichtet. Nachdem die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen

negativen Befund ergeben haben, ist die Amerikanische Faulbrut nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung im Sperrbezirk Wiesau erloschen.

Aufgrund des § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung i. V. m. § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende

Allgemeinverfügung:

§ 1

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 26.06.2018 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 27/28 vom 09.07.2018) bezüglich der Errichtung eines Sperrbezirks wird mit Wirkung vom 15.10.2018 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den 16.10.2018
Landratsamt Tirschenreuth

Kestel
Oberregierungsrätin

Nr. I/1 – Az. 941
Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr

2018

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO i.V. mit Art. 10 VGemO, Art. 41 ff KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **677.945,-- Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.589.000,-- Euro**

ab

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage**

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 302.139,-- Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Bemessung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.12.2016 auf **2.631** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 114,838 Euro festgesetzt.
Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2018** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 04.10.2018, Nr. 941/03/01-13-BI festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Krummennaab, Hauptstr. 1 (Rathaus), Zi.Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Krummennaab, den 17.10. 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KRUMMENNAAB

Roth
Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. I/1 – Az. 941
Schulverband Krummennaab

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth für das Haushaltsjahr
2018

Auf Grund des Art. 9 ff des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- vom 24. Juli 1984 i.V. mit Art. 27, 42 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **282.592,-- Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000,-- Euro**

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 211.192 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl des Schulverbandes nach dem Stand vom 01.10.2017 umgelegt. Die für die Bemessung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl beträgt nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 **114 Schüler**

Die Verwaltungsumlage wird auf **1.852,5614 Euro** je Verbandsschüler festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2018 errechnet sich für die Verbandsgemeinden folgende Umlage:

| | | |
|--|-------------|-----------------|
| Schulsitzgemeinde Krummennaab | 38 Schüler | 70.397,34 Euro |
| Verbandsgemeinden Erbendorf (für Wildenreuth) | 38 Schüler | 70.397,33 Euro |
| Reuth b. Erbendorf | 38 Schüler | 70.397,33 Euro |
| Zusammen | 114 Schüler | 211.192,00 Euro |

=====

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,-- Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2018** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 05.10.2018, Nr. 941/03-13 BI festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Krummennaab, Hauptstr. 1 (Rathaus), Zi.Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Krummennaab, den 17. Oktober 2018
Schulverband KRUMMENNAAB

Roth
Verbandsvorsitzender

863/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);
Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2094 der Gemarkung Tirschenreuth zum Zwecke der Wasserversorgung einer Fischhälterung

Bekanntmachung

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 2094 der Gemarkung Tirschenreuth hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG für die zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2094 der Gemarkung Tirschenreuth beantragt und die zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erforderlichen Planunterlagen eingereicht.

Das aus dem Brunnen abgeleitete Wasser wird ausschließlich für die Brauchwasserversorgung einer Fischhälterung verwendet.

Folgende max. Ableitungsmengen wurden beantragt:

Brunnen (Br 1) auf Fl.-Nr. 2094 Gmkg. Tirschenreuth: 0,45 l/s 39 m³/d 14.191 m³/a

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, dem Antragsteller eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG mit einer max. Entnahmemenge von 14.191 m³/a zu erteilen.

Für die beantragte Grundwassernutzung war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen bzw. die Frage zu klären, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 23.10.2018
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat

863/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);
Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen „Muckenthal 5“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 504 der Gemarkung Voienthan sowie „Kreislerweiher“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 875 der Gemarkung Voienthan zum Zwecke der Wasserversorgung von je einer Fischhälterung

Bekanntmachung

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 504 und 875 der Gemarkung Voienthan hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG für die zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen „Muckenthal 5“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 504 der Gemarkung Voienthan sowie aus dem Brunnen „Kreislerweiher“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 875 der Gemarkung Voienthan beantragt und die zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erforderlichen Planunterlagen eingereicht.

Das aus den beiden Brunnen abgeleitete Wasser wird ausschließlich für die Brauchwasserversorgung der beiden bestehenden Fischhälterungen verwendet.

Folgende max. Ableitungsmengen wurden beantragt:

| | [l/s] | [m³/d] | [m³/a] |
|--|-------|--------|--------|
| Brunnen „Muckenthal 5“ auf Fl.-Nr. 789 Gmkg. Voienthan | 0,98 | 85,0 | 30.905 |
| Brunnen „Kreislerweiher“ auf Fl.-Nr. 875 Gmkg. Voienthan+ | 0,66 | 57 | 20.814 |

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, dem Antragsteller eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG mit den beantragten max. Entnahmemengen (30.905 m³/a und 20.814 m³/a) zu erteilen.

Für die beantragte Grundwassernutzung war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen bzw. die Frage zu klären, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 23.10.2018
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2018)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Wegen der witterungsbedingten Sondersituation der letzten Monate mit eingeschränkten Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngeraufbringung auf Grünland (weniger Schnitte) und zu Zwischenfrüchten (nicht mögliche oder verzögerte Saat) wird ausnahmsweise für das Jahr 2018 eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 80 kg/ha Gesamt-N und 40 kg/ha NH₄-N genehmigt. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 24.10.2018

Rupprecht, LD

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde